

Integrationsbeiratswahl am 29. März 2009

- 1** Wahlergebnisse
- 2** Wahlbeteiligung
- 3** Rechtliche Grundlagen
- 4** Wahlberechtigte
- 5** Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl
- 6** Die Arbeit des vierten Saarbrücker
Ausländerbeirats im Rückblick
- 7** Satzung des Integrationsbeirats

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen

Druck: Stadt Saarbrücken, Hauptamt

Direktbezug: Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen
Kohlwaagstraße 4/ Haus Berlin

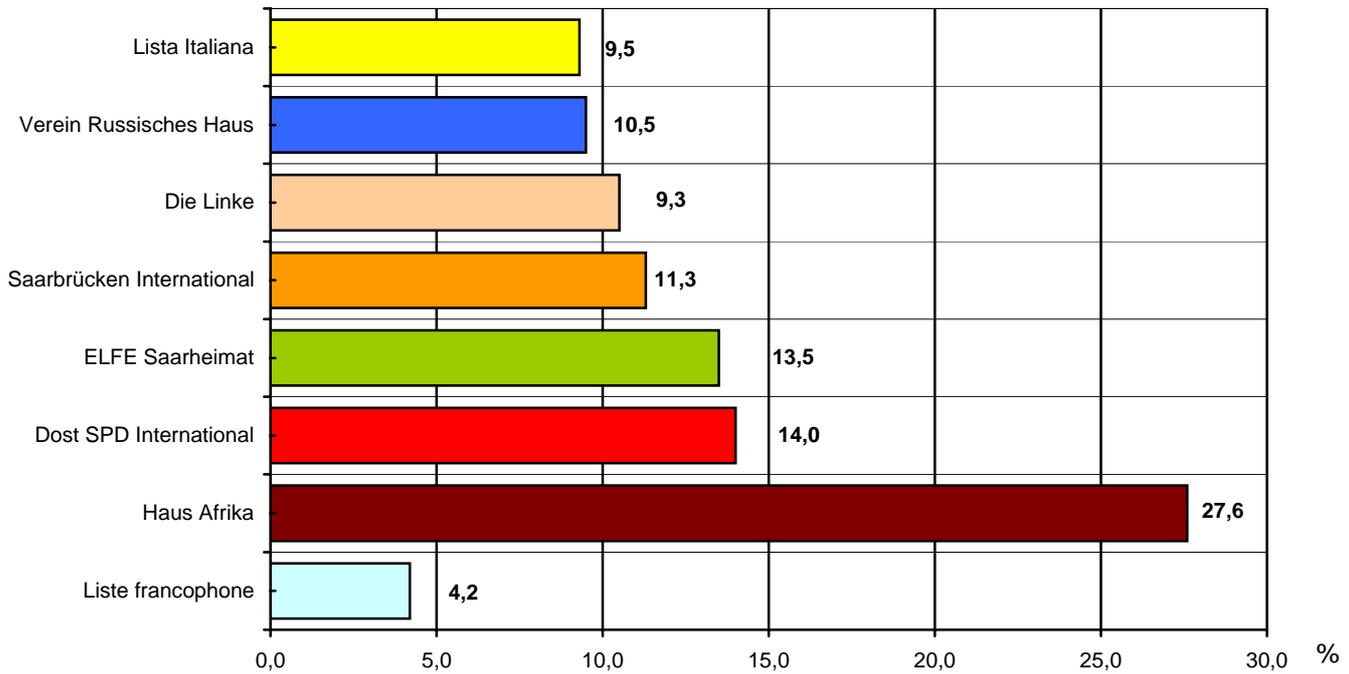
Tel.: 0681/ 905 -3440

Fax: 0681/ 905 -3266

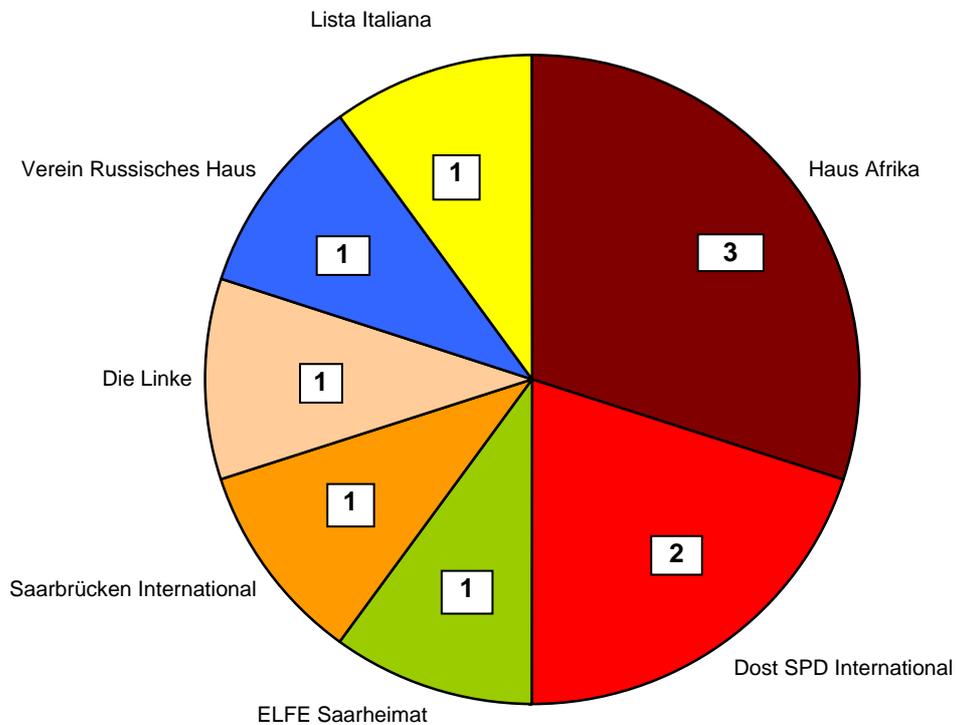
E-Mail: LHS-12@saarbruecken.de

Stimmanteile der Listen in %

Stimmanteile der Parteien in %



Sitzverteilung (insg. 10)



Wahl zum Integrationsbeirat am 29. März 2009

Stimmanteile und Sitzverteilung

Listen-Nr.	Liste	Stimmen		Sitze
		abs	in %	
1	Verein Russisches Haus	123	9,5	1
2	Die Linke	136	10,5	1
3	Lista Italiana	121	9,3	1
4	Saarbrücken International	147	11,3	1
5	ELFE Saarheimat	175	13,5	1
6	Dost SPD International	182	14,0	2
7	Liste francophone	55	4,2	0
8	Haus Afrika	358	27,6	3
Gesamt		1.297	100	10

Mitglieder des Saarbrücker Integrationsbeirates

1. Meleva Natalia
2. Gectan Yusuf
3. Scandariato Guglielmo
4. Kavacic'-van Weert
5. Rybalko Yuliya
6. Isgören Emine
7. Aycin Lütfi
8. Conté Mohamed Lamine
9. Maiga Mohamed
10. Petry Lillian

Wahl zum Integrationsbeirat am 29. März 2009

Wahlbezirk	Bezeichnung	Wahlberechtigte ohne Wahlschein	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	Wahlbeteiligung in %	1	2	3	4	5	6	7	8
							Verein Russisches Haus	Die Linke	Lista Italiana	Saarbrücken International	ELFE Saarheimat	Dost SPD International	Liste francophone	Haus Afrika
1000	Mitte	12.696	421	1	420		65	66	36	22	71	43	19	98
	Rathaus St. Johann	12.109	3,5	0,2	99,8	3,3	15,5	15,7	8,6	5,2	16,9	10,2	4,5	23,3
2000	West	2.970	92	0	92		7	30	22	6	7	15	3	2
	Weyersbergschule	2.861	3,2	0,0	100,0	3,1	7,6	32,6	23,9	6,5	7,6	16,3	3,3	2,2
3000	Dudweiler	2.575	43	1	42		3	3	3	1	7	17	3	5
	Turnschule	2.486	1,7	2,3	97,7	1,7	7,1	7,1	7,1	2,4	16,7	40,5	7,1	11,9
4000	Brebach	1.998	62	0	62		6	6	19	2	5	19	5	0
	BürgerInnenzentrum	1.927	3,2	0,0	100,0	3,1	9,7	9,7	30,6	3,2	8,1	30,6	8,1	0,0
	Summe Urnenwahl	19.383	618	2	616		81	105	80	31	90	94	30	105
	<i>in % aller Wahlberechtigten</i>		3,2	0,3	99,7	3,2	13,1	17,0	13,0	5,0	14,6	15,3	4,9	17,0
1109	Briefwahl	856	696	15	681		42	31	41	116	85	88	25	253
	<i>in % aller Wahlberechtigten</i>		81,3	2,2	97,8		6,2	4,6	6,0	17,0	12,5	12,9	3,7	37,2
	Landeshauptstadt Saarbrücken	20.239	1.314	17	1.297		123	136	121	147	175	182	55	358
			6,5	1,3	98,7	6,5	9,5	10,5	9,3	11,3	13,5	14,0	4,2	27,6

Wahlbeteiligung

Wahl	Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen
29. März 2009	20.239	1.314	17	1.297
		6,5	1,3	98,7
28. März 2004	20.551	1.407	23	1.384
		6,8	1,6	98,4
21. März 1999	18.002	1.876	43	1.833
		10,4	2,3	97,7
24. April 1994	15.243	1.657	20	1.637
		10,9	1,2	98,8
29. April 1989	11.452	2.585	130	2.455
		22,7	5,0	95,0

Wahlbeteiligung

Bei der ersten Integrationsbeiratswahl am 29.03.2009 waren 20.239 Saarbrücker Bürgerinnen und Bürger mit einem ausländischen Pass wahlberechtigt. In jedem Stadtbezirk gab es ein Wahllokal und die Wahlberechtigten hatten zudem die Möglichkeit durch Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Die größte Anzahl von Wahlberechtigten gab es im Bezirk Mitte mit 12.696 Personen (= 62,7 % aller Wahlberechtigten). Im Bezirk West durften 2.970 Personen (14,7 %), in Dudweiler 2.575 Personen (12,7 %) und im Bezirk Halberg 1.998 Personen (9,9 %) wählen (siehe Tabelle auf S. 5).

Insgesamt wählten 1.314 Personen. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 6,5 %. Damit ist die Wahlbeteiligung nochmals um 0,3 %-Punkte gegenüber 2004 zurückgegangen. Die Hoffnung vieler auf eine höhere Wahlbeteiligung hat sich damit leider nicht erfüllt.

Wahlbeteiligung nach Nationalitäten

Nationalitäten	1994	1999	2004	2009
EU Staaten ¹⁾	5,1	5,0	4,5	3,1
- darunter Italien	4,8	11,8	5,7	4,0
Europa ohne EU Staaten	14,4	14,7	8,9	11,6
-darunter Rußland	-	-	16,0	11,2
Europa insgesamt	11,2	10,6	6,3	6,2
Afrika	14,4	16,0	10,3	11,7
Asien	6,7	8,1	9,1	5,8
Amerika	4,5	5,0	3,1	2,7
Australien	5,6	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	10,9	10,4	6,8	6,5

1) jeweiliger Gebietsstand

Gegenüber der letzten Wahl hat sich die Wahlbeteiligung durch Briefwahl besonders erhöht. Hatten 2004 161 Personen (0,5 % aller Wahlberechtigten) per Briefwahl gewählt, waren es diesmal 696 Personen (3,4 % aller Wahlberechtigten). Bezogen auf alle abgegebenen Stimmen haben bei der Wahl 2009 53,0 % der Wähler mit Briefwahl gewählt. Der Anteil der Briefwähler ist somit größer als der Anteil der Urnenwähler.

Aufgeteilt nach den 4 Bezirken war die Wahlbeteiligung der Urnenwähler bis auf den Bezirk Dudweiler in etwa gleich groß. Mit 3,5 % war die Wahlbeteiligung im Bezirk Mitte am höchsten, gefolgt mit jeweils 3,2 % im Bezirk West und Halberg. Im Bezirk Dudweiler beträgt dagegen die Wahlbeteiligung der Urnenwähler nur 1,7 %. Da dort auch keine höhere Wahlscheinausstellung festzustellen ist, kann davon ausgegangen werden, dass hier tatsächlich die Wähler nur unterdurchschnittlich mobilisiert werden konnten.

Eine Aufschlüsselung nach Nationalitäten zeigt, dass die Wahlbeteiligung recht unterschiedlich ausfiel.

Am stärksten war die Wahlbeteiligung von den Wahlberechtigten, die eine afrikanische Staatsangehörigkeit besitzen. 11,6 % dieser Wahlberechtigten gaben ihre Stimme ab. Gegenüber 2004 ist dies ein Anstieg von 1,4 %-Punkten. Mit 11,6 % war die Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten aus Europa ohne EU-Staatsangehörigkeit fast genau so hoch. Eine besondere Teilgruppe hiervon sind die Personen aus der ehemaligen Sowjetunion. Von ihnen wählten 11,2 %. Gegenüber 2004 ist dies ein Rückgang von 4,8 %-Punkten. Ganz anders sieht die Wahlbeteiligung der EU-Ausländer aus. Hier wählten nur noch 3,1 % der Wahlberechtigten (2004 4,5 %). Seit 2004 sind noch Rumänien und Bulgarien zur EU hinzugekommen. Leicht über dem Durchschnitt mit 4,0 % lag die Wahlbeteiligung der Italiener. Auch sie verzeichneten gegenüber 2004 einen Rückgang von 1,7 %-Punkten. Die geringe Wahlbeteiligung der EU-Ausländer ist damit auffällig. Da diese Gruppe aber andere kommunale Gremien wie die Bezirksräte oder den Stadtrat wählen darf, könnte daher das Interesse an der Wahl eines Integrationsbeirates geringer sein. Gesamteuropäisch betrug die Wahlbeteiligung 6,2 %.

Es folgen dann (nach Kontinenten) mit einer Wahlbeteiligung von 5,8 % Asien, Amerika mit 2,7 % und Australien mit 0,0 %.

STIMMZETTEL

für die Wahl des Integrationsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken
am 29. März 2009

Sie haben nur
eine Stimme

Liste 1	Verein Russisches Haus Meleva Natalia, Biologin	<input type="radio"/>
Liste 2	Die Linke Gectan Yusuf, Dipl. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge Emrek Orhan, Bürokaufmann Barba Giovanni Gino, Zahntechniker Küman Hakan, Buchhalter Gectan Emine, Hausfrau	<input type="radio"/>
Liste 3	Lista Italiana Scandariato Guglielmo, Rentner Calabrese Rino, Liliana, Lehrerin Fanara Giuseppe, Bürokaufmann Catalano Antonio, Industriemeister Calcagno Angelo, Rentner	<input type="radio"/>
Liste 4	Saarbrücken International Kavgic'-van Weert, Sadija, Dipl. Journalistin Mujkanovic Camka, Verkäuferin Heljic Anes, Kommissionierer Rubil Snjezana, Krankenpflegerin	<input type="radio"/>
Liste 5	ELFE Saarheimat Rybalko Yuliya, Schauspielerin Elvov Ihor, Trainer Dubrovskaya Lyudmyla, Programmiererin Elkin Mykhaylo, Dr.-Ingenieur Tabachnikov Boris, Kellner	<input type="radio"/>
Liste 6	Dost SPD International Isgören Emine, Bäckereiverkäuferin Aycin Lütfi, Student Özcan Yilmaz, Informatik-Kaufmann Schweitzer Sureerat, Buchhalterin Aktan Kazim, Schichtführer	<input type="radio"/>
Liste 7	Liste francophone Fritz Marie-Elisabeth, Rentnerin	<input type="radio"/>
Liste 8	Haus Afrika Conté Mohamed Lamine, Unternehmensberater Maiga Mohamed, Angestellter Petry Lillian, Azubi Nasihef Daniel Benaiah, Handwerker Ifeakor Ugochukwu, Unternehmer	<input type="radio"/>

Fünfte Wahl zum Saarbrücker Integrationsbeirat

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) können Gemeinden Integrationsbeiräte bilden, in denen die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, vertreten sind.

Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Nicht-Deutschen, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Gemeinderates. Damit soll eine engere Anbindung an die städtische Politik gewährleistet werden.

In Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 8 v. H. an der Gesamtbevölkerung sollen Integrationsbeiräte gebildet werden - Landeshauptstadt Saarbrücken 13,3 % (31.12.2008).

Der künftige Integrationsbeirat hat dieselben Aufgaben wie der bisherige Ausländerbeirat, nur hat sich die Zusammensetzung geändert. Als politisches Gremium hat er die Aufgabe, Anträge an den Stadtrat und an die Ausschüsse zu stellen, damit die Belange der Bevölkerung mit ausländischem Pass stärker in der Kommunalpolitik berücksichtigt werden. 1989 wurde der erste Saarbrücker Ausländerbeirat gewählt. Das KSVG, das die gesetzliche Grundlage für die Integrationsbeiräte (vormals Ausländerbeiräte) ist, wurde 2008 geändert. In seiner Sitzung vom 25. November 2008 hat der Stadtrat die neue Satzung des künftigen Integrationsbeirats verabschiedet. Die Satzung umfasst konstitutive Vorschriften (Teil A) und Wahlvorschriften (Teil B). (siehe auch Seite 15 ff) Der Integrationsbeirat wird ebenso wie die kommunalen Gremien für eine Legislaturperiode von 5 Jahren gewählt.

Für die Tätigkeiten des Ausländerbeirates gelten weitestgehend die Vorschriften über die Ausschüsse im KSVG.

Seine Mitglieder sind in wesentlichen Punkten den Stadtrats – und Bezirksratsmitgliedern gleichgestellt.

Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Sowohl im Stadtrat als auch in dessen Ausschüssen und in den Bezirksräten der Stadt Saarbrücken verfügt der Integrationsbeirat über Antrags-, Anfrage-, Informations- und Rederecht.

Er kann sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der ausländischen Bevölkerung der Stadt Saarbrücken betreffen.

Wahlberechtigung

In Saarbrücken waren am 29.03.2009 insgesamt 20.239 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wahlberechtigt.

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 der Satzung des Integrationsbeirates ist jeder ausländische Einwohner, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Saarbrücken seine Hauptwohnung hat, zur Integrationsbeiratswahl wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigten wurden mit einem Wahlbenachrichtigungsschreiben und einer Information zur Wahl in 8 Sprachen über die Wahl informiert.

Unter den Wahlberechtigten haben 46 % die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union. Bezogen auf die Kontinente kommen 73 % der Wahlberechtigten aus Europa, 15 % aus Asien, 8 % aus Afrika und 3 % aus Amerika.

Die am stärksten vertretenen Nationalitäten sind: Italien mit 17 %, Frankreich mit 11 %, die Türkei mit 10 %, Teile der ehem. Sowjetunion mit 10 % und das ehemalige Jugoslawien und Albanien mit 7 % der Wahlberechtigten.

Gewählt wird in Saarbrücken in 4 zentral gelegenen Wahllokalen in den 4 Stadtbezirken.

Bei dieser Wahl wurde das erste Mal die Möglichkeit angeboten, in der Woche vor der Wahl in 4 zentral gelegenen Briefwahllokalen bereits persönlich seine Stimme abzugeben. Diese Möglichkeit haben 494 Personen genutzt.

Außerdem konnten Briefwahlunterlagen schriftlich oder per Internet beantragt werden. Es haben insgesamt 362 Personen auf diesem Weg Briefwahlunterlagen vor dem Wahltag erhalten.

8 Listen mit 43 Kandidaten stellen sich zur Wahl: Verein Russisches Haus, Die Linke, Lista Italia, Saarbrücken International, ELFE Saarheimat, DOST SPD International, Liste francophone und Haus Afrika.

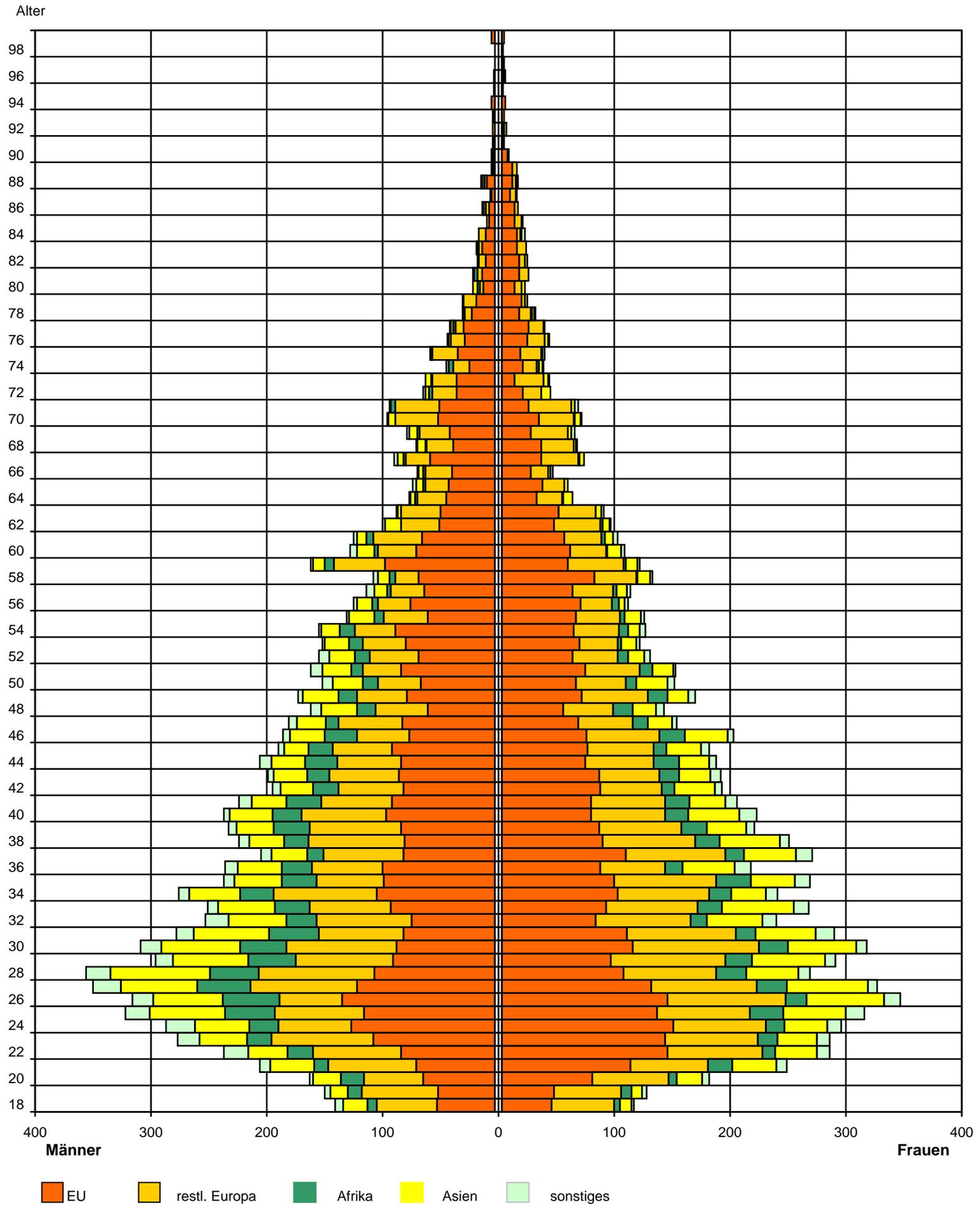
Wahlberechtigte zur Integrationsbeiratswahl am 29. März 2009 nach Nationalitäten

Europäische Union			sonstiges Europa			Afrika			Asien			Sonstige		
Nationalität	abs	in %	Nationalität	abs	in %	Nationalität	abs	in %	Nationalität	abs	in %	Nationalität	abs	in %
italienisch	3.484	17,2	türkisch	1.938	9,6	marokkanisch	325	1,6	chinesisch	430	2,1	amerikanisch	250	1,2
französisch	2.193	10,8	ukrainisch	938	4,6	ghanaisch	266	1,3	sri-lankisch	240	1,2	brasilianisch	107	0,5
polnisch	744	3,7	russisch	854	4,2	algerisch	176	0,9	iranisch	235	1,2	ungeklärt	72	0,4
spanisch	280	1,4	bosnisch-herzegowinisch	541	2,7	kamerunisch	158	0,8	thailändisch	199	1,0	kanadisch	59	0,3
österreichisch	258	1,3	jugoslawisch	404	2,0	tunesisch	104	0,5	irakisch	196	1,0	mexikanisch	52	0,3
luxemburgisch	251	1,2	bulgarisch	369	1,8	nigerianisch	59	0,3	koreanisch	170	0,8	kolumbianisch	45	0,2
griechisch	233	1,2	rumänisch	330	1,6	togoisch	57	0,3	georgisch	166	0,8	chilenisch	29	0,1
ungarisch	212	1,0	kroatisch	186	0,9	ägyptisch	52	0,3	libanesisch	142	0,7	staatenlos	29	0,1
britisch	202	1,0	serbisch-montenegrinisch	166	0,8	kenianisch	33	0,2	indisch	141	0,7	australisch	28	0,1
portugiesisch	121	0,6	schweizerisch	89	0,4	ivorisch	32	0,2	vietnamesisch	130	0,6	kubanisch	22	0,1
tschechisch	114	0,6	weißrussisch	82	0,4	beninisch	26	0,1	kasachisch	125	0,6	argentinisch	19	0,1
niederländisch	111	0,5	albanisch	74	0,4	senegalesisch	24	0,1	japanisch	109	0,5	dominikanisch	15	0,1
belgisch	81	0,4	moldauisch	67	0,3	tansanisch	20	0,1	pakistanisch	109	0,5	venezolanisch	14	0,1
slowakisch	61	0,3	serbisch	60	0,3	kongolesisch	19	0,1	syrisch	97	0,5	peruanisch	12	0,1
schwedisch	52	0,3	makedonisch	40	0,2	sambisch	19	0,1	indonesisch	85	0,4	costaricanisch	11	0,1
litauisch	50	0,2	norwegisch	23	0,1	südafrikanisch	19	0,1	usbekisch	69	0,3			
lettisch	34	0,2			ugandisch	18	0,1	kirgisch	64	0,3				
dänisch	33	0,2			mosambikanisch	17	0,1	aserbaidshani	54	0,3				
irisch	33	0,2			burkinisch	16	0,1	israelisch	40	0,2				
finnisch	29	0,1			guineisch	16	0,1	jordanisch	40	0,2				
slowenisch	20	0,1			libysch	16	0,1	philippinisch	37	0,2				
estnisch	16	0,1			äthiopisch	15	0,1	jemenitisch	26	0,1				
					mauretani	14	0,1	malaysisch	24	0,1				
					zairisch	13	0,1	nepalesisch	18	0,1				
					malisch	11	0,1	afghanisch	13	0,1				
					eritreisch	10	0,0	armenisch	11	0,1				
					namibisch	10	0,0	bangladeschisch	10	0,0				
					somalisch	10	0,0							
sonstige	9	0,0	sonstige	30	0,1	sonstige	64	0,3	sonstige	20	0,1	Sonstige	44	0,2
zusammen	8.621	40,8	zusammen	6.191	29,3	zusammen	1.619	7,7	zusammen	3.000	14,2	zusammen	808	3,8

Quelle: Melderegister

Nationalitäten mit einer Besetzungszahl unter 10 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nachgewiesen.

Altersstruktur der Wahlberechtigten zur Integrationsbeiratswahl am 29.3.2009

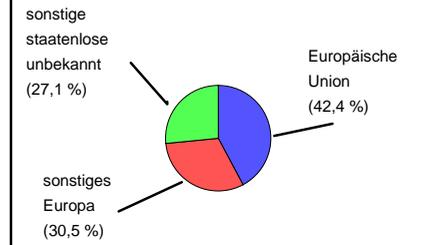


Quelle: Melderegister

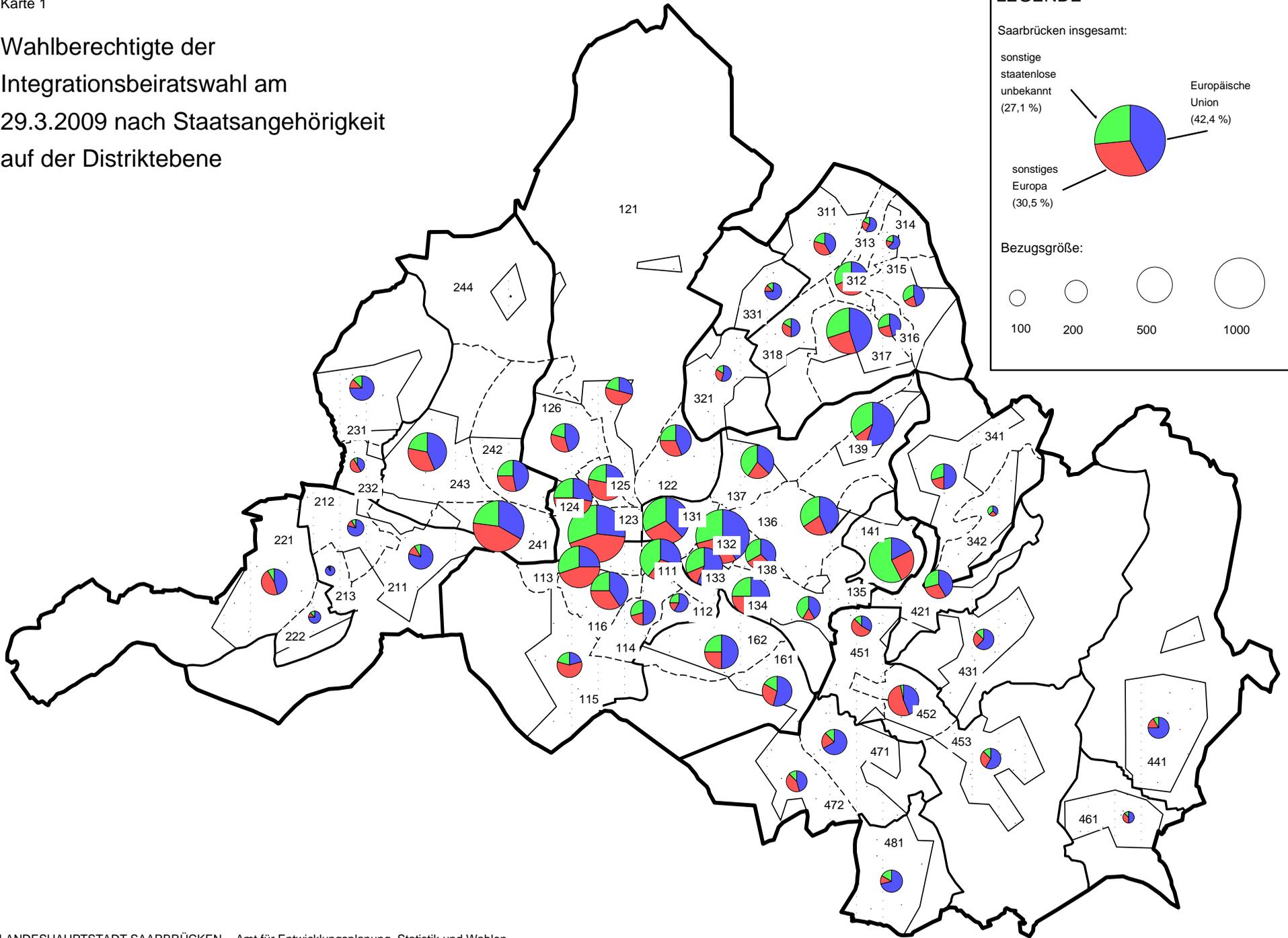
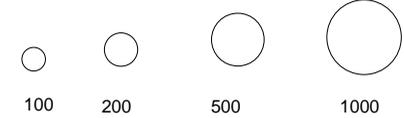
Wahlberechtigte der Integrationsbeiratswahl am 29.3.2009 nach Staatsangehörigkeit auf der Distriktebene

LEGENDE

Saarbrücken insgesamt:



Bezugsgröße:



Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl am 29. März 2009

Die Kampagne zur Integrationsbeiratswahl wird laut Integrationsbeiratssatzung durch das Organisationskomitee geplant und durchgeführt. Das Organisationskomitee setzt sich aus dem Beauftragten der Oberbürgermeisterin und 4 mit 2/3 Mehrheit vom Integrationsbeirat gewählten ausländischen Mitgliedern, zusammen. Das Organisationskomitee bestand aus: Stephan Schäfer (Beauftragter der Oberbürgermeisterin) und den Mitgliedern Elisabeth Fritz, Christophe Ndabananiye, Yuliya Rybalko und Udeze Obed.

Das Organisationskomitee initiierte eine kleine Veranstaltungsreihe um die Kandidatinnen und Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das zentrale Element dieser Kampagne war jedoch die von der Agentur Maksimovic und Partners entworfene Plakatreihe (siehe letzte Seite). Neben den Plakaten gab es auch Freecards (Postkarten).

Die Veranstaltungen im Einzelnen:

Donnerstag, 15. Januar 2009

In Brebach fand ein Pressegespräch mit allen Listen statt. Im Anschluss an dieses Pressegespräch gab es eine öffentliche Veranstaltung, in der sich die Listen ihren Wählerinnen und Wählern präsentieren konnten. Musikalisch wurde die Veranstaltung durch die Gruppe „Duo Ambiente“ umrahmt.

Montag 02. März 2009

Plakatpräsentation im Rathausfestsaal

Prof. Maksimovic stellte im Rahmen eines Empfanges der Oberbürgermeisterin die Plakatreihe der Öffentlichkeit vor. Die Listen hatten im Rahmen dieser Veranstaltung die Möglichkeit, sich mit Ständen ihren künftigen Wählerinnen und Wählern zu präsentieren.

Donnerstag 19. März 2009

Große Abschlussveranstaltung in der Breite 63

An diesem Abend standen Kandidatinnen und Kandidaten im Mittelpunkt. Sie nutzen die Gelegenheit, sich und ihr Programm darzustellen. Das Kulturprogramm gestalteten die Internationale Studententanzgruppe „Boyana“ und Kevin Alamba.

Die Arbeit des vierten Saarbrücker Ausländerbeirats im Rückblick 2004-2009

Mit der Wahl des Integrationsbeirats löst dieser den bisherigen Ausländerbeirat ab. Die wichtigsten Veränderungen des neuen Gremiums bestehen darin, dass erstmals neben zehn in Urwahl gewählten ausländischen Mitgliedern auch fünf Stadtratsmitglieder vertreten sein werden. Zwei Drittel der Mitglieder wird dann einen ausländischen Pass haben, ein Drittel von den Fraktionen entsandt. Damit ist eine größere Anbindung an die Politik zu erwarten.

Inzwischen sind vielleicht manche der Auffassung, dass sie keine Integrationsprobleme haben und deshalb politisches Engagement in einem Gremium wie dem Integrationsbeirat nicht nötig ist. Doch das Gremium ist von seiner Aufgabenstellung dazu da, die Interessen von MigrantInnen direkt an die Kommunalpolitik weiter zu leiten. Es leistet Basisarbeit, indem es den politisch Verantwortlichen die Lebenssituation von Menschen fremder Herkunft nahebringt und signalisiert, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Als zum Beispiel der Wunsch der italienisch stämmigen Bevölkerung an den Ausländerbeirat herangetragen wurde, sich wie in ihrem Ursprungsland in oberirdischen Grabkammern beerdigen zu lassen, hat das Gremium sich vor Ort in Italien kundig gemacht, mit Politikern und der Verwaltung gesprochen und letztendlich einen großen Erfolg erzielt. Seit 2007 gibt es erstmalig im Saarland die gewünschte Bestattungsform, und damit auch zum ersten Mal in Deutschland.

Da dazu eine Gesetzesänderung nötig war, kann man sich vorstellen, wie sehr der Ausländerbeirat hier Überzeugungsarbeit leisten musste.

Andere Tätigkeitsfelder waren immer wieder der Einsatz für den muttersprachlichen Unterricht oder die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, mit dem Ziel, dass sich der Anteil der zugewanderten Bevölkerung auch bei den Angestellten widerspiegelt. Der Ausländerbeirat führte die Diskussion dabei öffentlich, um zur Meinungsbildung beizutragen. Dabei hatte die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich Integration eine zentrale Bedeutung. Da Bildung der Schlüssel für die Integration ist, führte er 2005 eine zweitägige Lehrerfortbildung mit dem Titel „Bildung und Migration“ durch.

Aus einer anderen Perspektive griff er das Thema Integration mit einem Erzählcafé auf, das er im Rahmen der „Interkulturellen Woche 2006“ durchführte. MigrantInnen stellte er die Frage „Fühlst du dich integriert?“. Sie erzählten daraufhin ihre ganz persönlichen, individuellen Geschichten.

Im gleichen Jahr engagierte sich der Beirat gegen die Verlagerung der Ausländerbehörde vom Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt hin zur Landesregierung. Dies entsprach nicht den Vorstellungen der Betroffenen von einer bürgernahen Verwaltung.

Hier setzte sich der Ausländerbeirat entschieden gegen dieses Vorhaben ein, indem er die politisch Verantwortlichen zur öffentlichen Diskussion lud. Letztendlich konnte er diese Entwicklung jedoch nicht verhindern.

Insbesondere aber die Veränderung des Gremiums, das auch aus der Sicht des Ausländerbeirats als reformbedürftig galt, stand immer wieder im Blickfeld. Diskussionsforen, Fachgespräche mit Politikern und Wissenschaftlern, aber auch mit den Betroffenen selbst, sollten eine neue Entwicklung mit mehr Kompetenzen bringen. So beauftragte der Ausländerbeirat 2007 das Isoplan - Institut mit einer Untersuchung zur Weiterentwicklung des Ausländerbeirats. Wesentlicher Bestandteil war dabei ein partizipatives Verfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger selbst in einem Workshop Inhalte erarbeiten konnten, wie sie sich denn eine politische Interessen-

vertretung vorstellen. Bei der „Immigra 2008“, der Integrationsmesse für Zuwanderer, oder bei „Frauenwelten 2009“ beteiligte sich der Beirat aktiv, indem er mit den Besuchern über das Thema politische Beteiligung diskutierte. Auch in einem sechswöchigen Kurs zur politischen Bildung, an dem 13 ZuwanderInnen teilnahmen, sollte das Interesse an Politik geweckt und die Kommunalpolitik nahegebracht werden.

Einige der TeilnehmerInnen dieses Kurses haben für den Integrationsbeirat kandidiert. Sie können jetzt ihre politischen Vorstellungen in die politischen Gremien der Stadt einbringen und dazu beitragen, dass Saarbrückens interkulturelle Gesellschaft auch innerhalb der Kommunalpolitik berücksichtigt wird. Ein starker Integrationsbeirat mit engagierten Mitgliedern kann innerhalb der Stadtverwaltung einiges erreichen.

**Satzung für den Integrationsbeirat der
Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 25.11.2008**

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1346). , wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008 folgende Satzung erlassen:

A Konstitutive Vorschriften
§ 1

(1) Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Landeshauptstadt Saarbrücken als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken.

(2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Landeshauptstadt zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2

- (1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche i.S.d. Art 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.
- (2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der nicht Deutschen i. S. d. Artikels 116 auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die nichtdeutsche Ortsbevölkerung betreffen.

§ 4

Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 3 der Satzung) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Integrationsbeirat wählt eine(n) SprecherIn und einen oder mehrere StellvertreterInnen.
- (2) Der/die SprecherIn des Integrationsbeirates oder ein(e) StellvertreterIn sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Bezirksräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die OberbürgermeisterIn auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der SprecherIn oder dem/der VertreterIn ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Bezirksrat oder dem/der OberbürgermeisterIn vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Soweit der Stadtrat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Wahlperiode des Integrationsbeirates fünf Jahre.

§ 7

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtrats- und Bezirksratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstausfalles. Gleiches gilt für den/die SprecherIn des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Bezirksrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 9

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt in ihrem Haushalt die für den Integrationsbeirat erforderlichen Mittel bereit. Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Haushaltsrechtes frei verfügen.

§ 10

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Dem/der SprecherIn wird eine angemessene räumliche und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel viermal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.
- (2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die SprecherIn bzw. der/die VertreterIn. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die SprecherIn bzw. den/die VertreterIn.

§ 11

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Bezirksräte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das gleiche gilt für den/die OberbürgermeisterIn, die DezernentInnen und die weiteren Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

12

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Integrationsbeirat oder seinem/seiner SprecherIn Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, und die die Belange der Einwohner mit fremder Staatsangehörigkeit berühren.

14

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom/von der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 4 der Satzung befassen kann.

§ 15

- (1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.
- (2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 16

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B Wahlvorschriften

§ 17

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist für den Integrationsbeirat wahlberechtigt jede/r ausländische Einwohner/in, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt seine Hauptwohnung hat.

§ 18

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist wählbar für den Integrationsbeirat jede/r wahlberechtigte AusländerIn, der/die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Landeshauptstadt seine/ihre Hauptwohnung hat. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 19

- (1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn der Landes-hauptstadt Saarbrücken oder einer/m von ihm/ihr Beauf-tragte/n sowie aus vier Mitbürger/innen ausländischer Herkunft, die vom Integrationsbeirat späte-stens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen sind.
- (2) Zusammen mit den KandidatInnen kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durch-führen und entsprechende schriftliche Informa-tionen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der ausländischen Bevöl-kerung zugänglich machen

§ 20

WahlleiterIn ist der/die OberbürgermeisterIn. Er/sie gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 35. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag eingesehen werden. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die OberbürgermeisterIn entscheidet.

§ 21

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken. Das Wahlgebiet wird vom/von der OberbürgermeisterIn als GemeindewahlleiterIn für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 22

Der/die OberbürgermeisterIn fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber (Anlage 2)
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber (Anlage 3)
- 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
- eine Ausfertigung der Niederschrift, über die Wahl der Bewerber (Anlage 5)

§ 23

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen KandidatInnen, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 BewerberInnen umfassen. Als BewerberIn kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die BewerberInnen

sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

§ 24

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden.
Über die Anfechtung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn bis zum 52. Tag vor der Wahl.
- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 26

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die OberbürgermeisterIn zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.
b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.
- (3) Für jeden Wahlbezirk und für den Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer StellvertreterIn und mind. 2 BeisitzerInnen gebildet. Der/die WahlvorsteherIn und der/die StellvertreterIn sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der BeisitzerInnen werden Vorschläge des Organisationskomitees berücksichtigt.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die OberbürgermeisterIn das Wahlergebnis.. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt. Der/die OberbürgermeisterIn benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 28

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes anzuwenden sind (vgl. § 23 der Satzung).
- (2) Verzichtet einer/eine der BewerberInnen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als BewerberInnen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 29

ListenbewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 30

- (1) Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die OberbürgermeisterIn der Landeshauptstadt zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.
- (3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 31

- (1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.
- (2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 32

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B: Wahlvorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 außer Kraft.
- (2) Teil A: Konsitutive Vorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 tritt am 31.03.2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 25.11.2008

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

GRATION

INTE

GRATION

INTE

29. 3. 2009

Wahl zum Ausländer-Beirat

29. 3. 2009

Wahl zum Ausländer-Beirat

GRATION

INTE

GRATION

INTE

29. 3. 2009

Wahl zum Ausländer-Beirat

29. 3. 2009

Wahl zum Ausländer-Beirat